



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159 | 19053 Schwerin

Verbandsvertreter und Stellvertreter  
Regionaler Planungsverband  
Westmecklenburg

**Der Vorsitzende**

**BEARBEITER/IN**

Sebastian Stein

**TELEFON**

0385/588 89133

**E-MAIL**

sebastian.stein  
@afrlwm.mv-regierung.de

**AKTENZEICHEN**

200-313-03/24

**DATUM**

25.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie herzlich einladen zur 72. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

**am Mittwoch, den 16. Oktober 2024 um 17:00 Uhr  
in den Wichernsaal (Körnerstraße 7, 19055 Schwerin).**

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung des Ältesten zur Leitung der Sitzung bis inklusive TOP 5.2 c)
2. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ältesten
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Wahlen
  - 5.1 Bildung der Wahlkommission
  - 5.2 Wahl des Vorstandsvorstandes und des Vorsitzenden
    - a) Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes aus dem Kreis der Bürgermeister der vier Mittelzentren Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust und Parchim
    - b) Wahl von sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes
    - c) Wahl des Verbandsvorsitzenden
    - d) Wahl der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

**ANSCHRIFT**

Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin

**EMAIL**

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

**INTERNET**

[www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de)

**VERBANDSANGEHÖRIGE  
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansestadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen



- 5.3 Wahl von vier Verbandsvertretern und deren Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss
- 5.4 Wahl eines Verbandsvertreters für den Landesplanungsbeirat
6. **Beschlussfassungen** zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (Anlagen 1-2)
7. **Beschlussfassung** über die Bildung eines Regionalen Planungsausschusses Energie sowie die Wahl der Ausschussmitglieder (Anlage 3)
8. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
9. Öffentliche Anfragen
  - a) Anfragen von Verbandsvertretern
  - b) Einwohnerfragestunde
10. Regionaler Planungsverband Westmecklenburg – Organisation, Aufgaben und Ausblick sowie **Beschlussfassung** über die Arbeitsschwerpunkte bis 2029 (Anlage 4)
11. Vorstellung und **Beschlussfassung** von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 / 2026 (Anlage 5-6)
12. Sachstand Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie
13. Sonstiges

Ich möchte Sie vorab auf das **Mitwirkungsverbot bei Befangenheit** hinweisen. Gemäß § 9 Abs. 3 bis 6 der Satzung des RPV WM dürfen die Mitglieder der Verbandsversammlung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt. Die Mitwirkungsverbote sind in § 24 der Kommunalverfassung M-V ausführlich geregelt und gelten für die Verbandsvertreter analog.

Sofern Sie annehmen, vom Mitwirkungsverbot betroffen zu sein, ist dem Verbandsvorsitzenden der Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Da Verbandsversammlungen öffentlich sind, haben Sie in dem Fall die Möglichkeit, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Beschlüsse unwirksam sind, sofern eine Entscheidung unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande gekommen ist, es sei denn, es wird festgestellt, dass im konkreten Fall Art und Umfang der Befangenheit bei der Entscheidungsfindung nicht relevant waren.

**Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie, Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin zu informieren.**

Die unten aufgeführten Sitzungsunterlagen finden Sie auf der Website des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter dem Reiter „Sitzungsdienst“ (<https://www.region-westmecklenburg.de/>). Sollten Sie Probleme beim Download der Unterlagen haben, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

## Anlagen

- Anlage 1: **Beschlussvorlage VV-02/24** über die Änderung der Satzung des RPV WM
- Anlage 2: **Beschlussvorlage VV-03/24** über die Änderung der Geschäftsordnung des RPV WM
- Anlage 3: **Beschlussvorlage VV-04/24** über die Bildung und Zusammensetzung des Planungsausschusses Energie
- Anlage 4: **Beschlussvorlage VV-05/24** über die Arbeitsschwerpunkte 2024 bis 2029
- Anlage 5: Haushaltsplan 2025 / 2026
- Anlage 6: **Beschlussvorlage VV-06/24** über den Haushaltsplan 2025 / 2026

## **Beschlussvorlage VV-02/24**

für die 72. Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024  
(zu TOP 6)

### **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

- **Die Verbandsversammlung beschließt, die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 29.06.2022 (bekanntgemacht am 02.09.2022), zu ändern (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage).**
- **Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, die geänderte Satzung beim Innenministerium anzuzeigen und im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) in Form einer Lesefassung bekannt zu machen.**

#### Begründung:

Die Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Satzung ergibt sich insbesondere aufgrund der geänderten Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup> sowie des geänderten Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup>. Im Zuge der erforderlichen Satzungsänderung wird vorgeschlagen, weitere Änderungen vorzunehmen. Hierbei handelt es sich zum einen um redaktionelle Anpassungen und zum anderen um organisatorische verbandsinterne Neuerungen (hier: Möglichkeiten zur Schaffung eines Regionalen Planungsausschusses).

---

<sup>1</sup> KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351)

<sup>2</sup> LPIG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149)

<b>Sachverhalt</b>	<b>Erfordernis/ Grund</b>	<b>Fundstellen Satzung</b>
Anpassung an novelliertes LPIG M-V	Aktualisierung der Verweise / Bezüge	Präambel, § 2 (2) Nr. 1, (3) Nr. 2
Anpassung an novellierte KV M-V	u.a. Zuteilungs- und Benennungsverfahren	Präambel, § 5 (2), (3), (4) Nr. 2, § 9 (2)
neu: Bildung eines Regionalen Planungsausschusses	Organe und Ausschüssen von Zweckverbänden sind entschädigungsberechtigt (§ 14 Abs. 1 EntSchVO)	§ 6 (1) Nr. 6, (2) Nr. 5, § 14 (1), § 15, § 16 Nr. 4, § 17
Streichung des konkreten Paragraphen bei Verweis auf Geschäftsordnung	mgl. Fehlerquelle bei Anpassungen vermeiden	§ 5 (5), § 7 (2), § 9 (2), § 10 (2), § 13 (1)
Ergänzung Aufgaben Geschäftsstelle	Vollständigkeit	§ 16 Nr. 5
Streichung der Regelung des Außerkrafttretens	Satzungsänderung, keine Neufassung	§ 22 (2)
Aufgrund des angekündigten Umzugs der Geschäftsstelle steht noch eine redaktionelle Änderung der Adressangabe aus (vgl. § 20 Abs. 1). Zudem ist vorbehaltlich der Wahl des Vorsitzenden am 16.10.2024 möglicherweise ist eine redaktionelle Anpassung im Unterschriftsfeld erforderlich.		

Durch die Rechtsaufsicht (Wirtschaftsministerium / Innenministerium) wurde bereits eine grundlegende Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen signalisiert.

Die Verbandssatzung muss gemäß § 13 LPIG M-V mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sie ist beim Innenministerium anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorstand hat auf seiner 189. Sitzung am 18.09.2024 beschlossen, die geänderte Satzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. Beschluss VS-05/24).

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg

Anlage: Entwurf zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

# Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

vom 20. Dezember 2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017)

zuletzt geändert durch die 21. Änderung vom 2911.0612.20242 (bekanntgemacht am xx02.xx09.20252)

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch ~~Artikel 1 des Gesetzes~~ vom 138. Mai 202416 (GVOBl. M-V S. 258149), und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 163. ~~Mai~~ ~~Juli~~ 202414 (GVOBl. M-V S. 270777), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) folgende Satzung beschlossen:

## Inhalt:

- § 1 Rechtsform, Gebiet, Sitz und Siegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Einwohnerfragestunde
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Sitzungen des Vorstandes
- § 13 Vorsitzender
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Regionaler Planungsbeirat und Regionaler Planungsausschuss
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde
- § 18 Deckung des Finanzbedarfes
- § 19 Haushalt und Personal
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Sprachformen
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Rechtsform, Gebiet, Sitz und Siegel**

- (1) Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist gemäß § 12 Abs. 3 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Oberste Landesplanungsbehörde.
- (2) Die Planungsregion Westmecklenburg erstreckt sich gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 LPIG auf das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim sowie der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.
- (4) Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, unter der Umschrift ‚Regionaler Planungsverband Westmecklenburg‘.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Westmecklenburg.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
  1. gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Abs. ~~45~~ LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen,
  2. gemäß § 20 a Abs. 1 LPIG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von raumrelevanten Entwicklungskonzepten.
  3. die Abgabe von Stellungnahmen:
    - a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,
    - b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben.

- (3) Der Regionale Planungsverband hat bei seiner Aufgabenwahrnehmung:
1. die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 und § 3 LPIG gegeneinander und untereinander abzuwägen,
  2. gemäß § 4 ROG ~~i. V. m. § 5 Abs. 1 LPIG~~ die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.
- (4) Der Verband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPIG einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Wegen der engen strukturellen Verflechtungen arbeitet der Verband mit anderen Planungsträgern innerhalb und außerhalb des Landes zusammen.
- (6) Der Regionale Planungsverband kann Beschäftigte anstellen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 12 Abs. 2 LPIG die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, die kreisfreie Stadt Schwerin, die große kreisangehörige Stadt Wismar sowie die Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere

1. über raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, rechtzeitig zu informieren, so dass der Regionale Planungsverband durch Empfehlungen, Beschlüsse oder Stellungnahmen angemessen reagieren kann,
2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes zu unterstützen.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs.1 LPIG:
1. die Verbandsversammlung und
  2. der Vorstand

- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern überein. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Vorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

## § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG aus:
1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin, dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und den Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen,
  2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 14 Abs. 3 LPIG für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Auf die Zahl der Vertreter der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim werden jeweils der Landrat, der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt und der Mittelzentren angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der kreisfreien Stadt Schwerin wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt Wismar wird der Bürgermeister, auf die Zahl der Vertreter der Mittelzentren werden jeweils die Bürgermeister angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmanteil von mehr als 40 Prozent haben.

- (2) Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 werden in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim vom jeweiligen Kreistag und in den Städten Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach ~~den Grundsätzen der Verhältniswahl~~ dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 32a Abs. 2 KV M-V gewähltbestimmt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein, müssen aber die Wählbarkeit für den Kreistag bzw. die Stadtvertretung besitzen.

- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Wahl vorzeitig aus der Versammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt benannt.
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden:
1. die Landräte, der Oberbürgermeister und die Bürgermeister durch ihre Stellvertreter im Amt,
  2. die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der vom jeweiligen Kreistag bzw. von der jeweiligen Stadtvertretung nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt benannt wird,
- vertreten.
- (5) Jeder Verbandsvertreter hat gemäß § 14 Abs. 2 LPIG eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich. Näheres regelt § 3 der die Geschäftsordnung.

## § 6 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über wichtige Angelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder räumlicher und fachlicher Teilprogramme,
2. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
3. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder und die Aufnahme von Darlehen,
4. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
5. die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
6. die Bildung eines Regionalen Planungsbeirates und eines Regionalen Planungsausschusses,
7. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
8. die Änderung und die Aufhebung der Satzung,
9. die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
10. die Aufstellung eines Stellenplanes für die eigenen Beschäftigten des Regionalen Planungsverbandes.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt zudem:
1. den Vorstand,
  2. den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
  3. den Vertreter im Landesplanungsbeirat,
  4. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter.
  5. die Vertreter für den Regionalen Planungsausschuss.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden allen Verbandsvertretern in elektronischer zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende gibt mit der Einladung die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte bekannt. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt ~~§ 5 Abs. 2 und 3 der~~ die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.  
Bei öffentlichen Sitzungen räumt die Verbandsversammlung für die Dauer von bis zu 30 Minuten die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde ein. Näheres regelt § 8.  
Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von der Mehrheit der anwesenden Verbandsvertretern beantragt, so ist sie durchzuführen.

## **§ 8**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Einwohner der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheiten des Planungsverbandes an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung richten

und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (2) Grundsätzlich sind Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung nicht zulässig; die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall einem Einwohner zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand ein Rederecht eingeräumt wird. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt.
- (3) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Verbandsversammlung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb von einem Monat beantwortet werden.

## § 9

### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist gemäß § 30 Abs. 1 und 3 KV M-V i. V. m. § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 ~~und 2~~ KV M-V i. V. m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen gemäß § 13 LPIG einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen, von Wahlen abgesehen, sind unzulässig. Näheres regeln ~~die §§ 7, 10 und 11 der t die~~ die Geschäftsordnung.
- (3) Die Verbandsvertreter dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
  1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
  2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,

3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

Die Mitwirkungsverbote gelten gemäß § 24 Abs. 2 KV M-V nicht,

1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
  2. bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
  3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag eines Verbandsmitgliedes ausgeübt wird.
- (4) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat gemäß § 24 Abs. 3 KV M-V den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten, bei nicht öffentlicher Sitzung hat er den Sitzungsraum unverzüglich zu verlassen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.
- (5) Gemäß § 24 Abs. 4 KV M-V ist eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Verbandsvertreter ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (6) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters kann gemäß § 24 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Verbandsversammlung geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

## **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 14 Abs. 4 LPlIG aus insgesamt 12 Mitgliedern:
  1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin und dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar sowie zwei von vier Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen und
  2. 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemäß § 14 Abs. 4 LPlIG aus der Mitte der Versammlung gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regeln ~~die §§ 16-19 der~~ die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und umzusetzen.

Er hat darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1,
2. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung über Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10,
3. die Berufung der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates,
4. die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgruppen,
5. die Umsetzung von Personalentscheidungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 7.
6. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch Koordination, Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume,
7. die Abgabe von Stellungnahmen
  - a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,
  - b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben.

- (2) Die Verbandsversammlung kann die an den Vorstand übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 mit Beschluss der Mehrheit aller Verbandsvertreter im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (3) Der Vorstand erledigt außerdem sonstige Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

## **§ 12** **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden allen Vorstandsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Näheres regelt § 5 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in den Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung gemäß § 9 entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, zur Anhörung und Erörterung einladen. Diese können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

## **§ 13** **Vorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Landräte der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Schwerin, des Bürgermeisters der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und der Bürgermeister der im Vorstand vertretenen Mittelzentren.  
Gewählt ist gemäß § 159 KV M-V i. V. m. § 40 KV M-V, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Näheres regeln ~~die §§ 17 und 18 der~~ die Geschäftsordnung. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Regionalen Planungsverband. Er kann dazu von Fall zu Fall ein Mitglied des Vorstandes beauftragen. Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Regionalen Planungsbeirates.
- (3) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Hierbei bedient er sich des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes. Bei seinen Entscheidungen ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

## **§ 14 Entschädigungen**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes, ~~und~~ des Rechnungsprüfungsausschusses und des Regionalen Planungsausschusses erhalten die Vertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € (gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EntschVO M-V). Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 € (gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 EntschVO M-V).
- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 15

### **Regionaler Planungsbeirat und Regionaler Planungsausschuss**

Zur Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes durch Gutachten und Empfehlungen kann ein Regionaler Planungsbeirat gemäß § 14 Abs. 6 LPIG gebildet werden. In Anlehnung an § 11 Abs. 3 LPIG gehören dem regionalen Planungsbeirat Personen externer Institutionen an.

Zur Begleitung von Gesamt- und Teilfortschreibungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg kann ein Regionaler Planungsausschuss gebildet werden. Dieser setzt sich aus 13 Ausschussmitgliedern zusammen, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

## § 16

### **Geschäftsstelle**

Die Funktion der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes nimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wahr.

Dazu erledigt sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
  2. Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
  3. Erarbeitung der Entwürfe zu Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben,
  4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Mitwirkung bei der Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes, des Regionalen Planungsbeirates, des Regionalen Planungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
  5. Veröffentlichung von Satzungen und Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes auf dessen Internetseite.
65. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,
76. Information der Öffentlichkeit.

## **§ 17** **Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde**

An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes ~~und~~ des Regionalen Planungsbeirates und des Regionalen Planungsausschusses kann die Oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.

## **§ 18** **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig im Verhältnis ihrer Einwohner berechnet. Dabei werden für die Berechnung der Umlage des Landkreises Nordwestmecklenburg die Einwohnerzahlen von Wismar und Grevesmühlen, für die Umlage des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Einwohnerzahlen von Ludwigslust, Parchim und Hagenow von den Einwohnerzahlen der Landkreise abgezogen. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Planungsverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge verteilt.

## **§ 19** **Haushalt und Personal**

- (1) Für die Haushalts- und Personalwirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Mit der Durchführung der Aufgaben des Personal-, Kassen- und Haushaltswesens wird ein Verbandsmitglied gegen Kostenerstattung beauftragt. Einzelheiten sind mittels gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrags zu regeln.
- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, das in regelmäßigem zeitlichen Wechsel jeweils vom Vorstand bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der Regionale Planungsverband bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz

M-V wahrnimmt. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss und die Ableitung einer Beschlussempfehlung für den Vorstand und die Verbandsversammlung. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, davon je einem Verbandsvertreter des Landkreises Nordwestmecklenburg, des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der Landeshauptstadt Schwerin sowie einem Verbandsvertreter aus dem Kreis der fünf kreisangehörigen Städte, die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind. Der Vorsitzende lädt zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Verbandsvertreter haben das Recht, den Ausschusssitzungen beizuwohnen. Der Ausschuss kann Sachverständige hinzuziehen. Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit vom Rechnungsprüfungsausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

## § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen zur Änderung oder Aufhebung der Satzung sowie zum Haushalt des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <https://www.region-westmecklenburg.de>. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg verfügbar ist. Jedermann kann sich die Satzung unter folgender Bezugsadresse kostenpflichtig zusenden lassen: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, **Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin** [ggf. Adressänderung]. Unter dieser Adresse werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <https://www.region-westmecklenburg.de>. Diese Angaben werden auch an die Verbandsmitglieder zur Veröffentlichung auf ihren jeweiligen Internetseiten weitergeleitet.
- (3) Kann die in den Abs. 1 und 2 festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Feldfunk

Feldfunk

## § 21 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 22 Inkrafttreten, ~~Außerkräftreten~~

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekanntgemacht worden ist, in Kraft.
- ~~(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 14. Dezember 2011 (bekanntgemacht am 20.12.2011), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 26.02.2014 (bekanntgemacht am 14.05.2014) außer Kraft.~~

---

**Thomas Beyer**  
Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg

## **Beschlussvorlage VV-03/24**

für die 72. Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024  
(zu TOP 6)

### **Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

- **Die Verbandsversammlung beschließt, die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 01.12.2021 (bekanntgemacht am 28.03.2022), zu ändern (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage).**
- **Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, die geänderte Geschäftsordnung im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) in Form einer Lesefassung bekannt zu machen.**

#### Begründung:

Die Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Geschäftsordnung geht mit der Änderung der Satzung einher und aufgrund der geänderten Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>. Im Zuge der erforderlichen Änderung der Geschäftsordnung wird vorgeschlagen, weitere Änderungen vorzunehmen. Hierbei handelt es sich zum einen um redaktionelle Anpassungen und zum anderen um organisatorische verbandsinterne Neuerungen (hier: Möglichkeiten zur Schaffung eines Regionalen Planungsausschusses).

---

<sup>1</sup> KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351)

<b>Sachverhalt</b>	<b>Erfordernis/ Grund</b>	<b>Fundstellen Geschäftsordnung</b>
Anpassung an novellierte KV M-V	Aktualisierung der Verweise / Bezüge	Präambel
neu: Bildung eines Regionalen Planungsausschusses	Organe und Ausschüssen von Zweckverbänden sind entschädigungsberechtigt (§ 14 Abs. 1 EntSchVO)	§ 5 (3), § 18 (2)
neu: Unterrichtung über Haushaltsvollzug	vgl. Finanzdienst-anweisung, Prüfungsbericht	§ 5 (3)
red. Änderung „Ladungsfrist“	Anpassung an Formulierung gem. § 5 (2), § 6 (3) Geschäftsordnung	§ 7 (3), (4)
Streichung der Regelung des Außerkrafttretens	Satzungsänderung, keine Neufassung	§ 27 (2)
Vorbehaltlich der Wahl des Vorsitzenden am 16.10.2024 ist möglicherweise eine redaktionelle Anpassung im Unterschriftsfeld erforderlich.		

Durch die Rechtsaufsicht (Wirtschaftsministerium / Innenministerium) wurde bereits eine grundlegende Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen signalisiert.

Der Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Eine Anzeige bei der Fach- und Rechtsaufsicht ist entbehrlich.

Der Vorstand hat auf seiner 189. Sitzung am 18.09.2024 beschlossen, die geänderte Geschäftsordnung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. Beschluss VS-06/24).

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg

Anlage: Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

# Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

in der Fassung vom 20. Dezember 2016  
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
vom (05.04.2017)

zuletzt geändert durch die 24. Änderung vom 19.12.2024 (bekanntgemacht am 28.03.2025)

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 777270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer Sitzung am 19.12.2024 die Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

## Inhalt:

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter	§§	1 – 4
II. Aufgaben des Vorsitzenden	§	5
III. Sitzungsordnung	§§	6 – 15
IV. Wahlordnung	§§	16 – 19
V. Organisation der Arbeitsgruppen	§§	20 – 22
VI. Schlussbestimmungen	§§	23 – 27

## **I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter**

### **§ 1**

#### **Pflichten der Verbandsvertreter**

Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit und sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden allen Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Verbandsvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

(2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Planungsverband weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

### **§ 3 Entscheidungsfreiheit**

Die Verbandsvertreter entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind gemäß § 14 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 23 Abs. 3 KV M-V an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidung beschränkt wird. Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes können gemäß § 156 Abs. 7 KV M-V ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden,
2. Änderung der Verbandssatzung,
3. Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
4. Festsetzung der Umlagen.

### **§ 4 Recht der Verbandsvertreter auf Information und Akteneinsicht**

(1) Die Verbandsvertreter können sich über alle Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes durch den Vorstand und die Geschäftsstelle informieren lassen.

(2) Auf Antrag ist in Einzelfällen jedem Verbandsvertreter Akteneinsicht zu gewährleisten, soweit dem gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes entgegenstehen.

## **II. Aufgaben des Vorsitzenden**

### **§ 5 Vorsitzender und seine Befugnisse**

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Vorstand führt mit Stimmrecht der Vorsitzende. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter geführt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung 3 Wochen und den Vorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein (Ladungsfrist) und teilt die Tagesordnung unter Beifügung der zur Beratung anstehenden Vorlagen und der Anträge der Verbandsvertreter einschließlich Begründung mit. Sobald der Vorstand über den Termin der nächsten Verbandsversammlung entschieden hat, wird dieser Termin der Verbandsversammlung mitgeteilt. Dieser Termin sollte 5 Wochen vor der Verbandsversammlung liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann, kann die Frist zum Versand der Einladung und des Beratungsmaterials verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende lädt auch zu den Sitzungen des Regionalen Planungsausschussesbeirates ein. Ferner unterrichtet er den Vorstand spätestens zum 31.08. des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug mindestens per 30.06..

### III. Sitzungsordnung

#### § 6

#### Durchführung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Versammlung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung.

(3) Die Versammlung beschließt die Tagesordnung. Anträge und Angelegenheiten, die von Vertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen.

(4) Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Versammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Vertretern schriftlich vorzulegen.

(5) Gemäß § 30 Abs. 1 KV M-V ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Versammlung solange beschlussfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Vertreter anwesend ist.

(6) Über die einzelnen Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

(7) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

## **§ 7 Beschlüsse**

(1) Jedem Beschluss soll

1. eine Beschlussvorlage des Vorsitzenden mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
2. ein klar formulierter schriftlicher Antrag eines Verbandsvertreters oder mehrerer Verbandsvertreter oder
3. ein Antrag des Vorsitzenden oder eines Verbandsvertreters zur Geschäftsordnung mit Begründung

zugrunde liegen.

(2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der Regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(3) Beschlussvorlagen des Vorsitzenden sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der [Einladungsfrist-Ladungsfrist](#) gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Sie sind durch den Vorsitzenden zu begründen.

(4) Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung fristgerecht eingereicht wurden, sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der [Einladungsfrist-Ladungsfrist](#) gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sie sind durch den Antragsteller zu begründen.

(5) Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden, sind durch den Antragsteller zu begründen.

## **§ 8 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge**

Die Verbandsvertreter haben das Recht, zu Beratungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an den Vorstand zurückverwiesen oder ein Einzelantrag dem Vorstand zur Beurteilung überwiesen wird. In diesem Fall ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Vorstand unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen, soweit der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

Jeder Verbandsvertreter hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch das Heben beider Hände. Der Antrag ist zu begründen, eine Gegenrede ist zulässig. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

## **§ 10 Beschlussfassungen**

- (1) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Verbandsversammlung neu abgestimmt werden.
- (2) Beschlüsse werden durch Handheben gefasst. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.

## **§ 11 Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung
  2. Vertagung
  3. Verweisung oder Rückverweisung an den Vorstand.
- (2) Darüber hinaus ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 12 Anfragen von Verbandsvertretern**

- (1) Jeder Verbandsvertreter ist berechtigt, schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Vorstand zu richten.
- (2) Schriftliche Anfragen sollen innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet werden.
- (3) In einer Sitzung der Verbandsversammlung mündlich gestellte Anfragen sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden. Sofern die Fragen von dem Vorsitzenden nicht in der Sitzung beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich. Die Höchstdauer für die Fragestellung beträgt drei Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 13 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder durch den Leiter der Geschäftsstelle berichtet wird oder er einen Antrag stellt, zunächst dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Darüber hinaus wird den Verbandsvertretern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Den Antragstellern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Verbandsvertreters ergreifen.
- (4) Ist die Rednerliste erschöpft, können Antragsteller oder Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Dies gilt nicht für Berichterstatter und Antragsteller.

### **§ 14 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Der Vorsitzende kann Verbandsvertreter, die vom Beratungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens zur Sache rufen.
- (2) Der Vorsitzende ruft einen Verbandsvertreter, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung.
- (3) Ist ein Verbandsvertreter in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende das Wort für den Tagesordnungspunkt entziehen. Ist ein Verbandsvertreter dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann er durch den Vorsitzenden vom weiteren Sitzungsverlauf ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden. Mit dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Vorsitzende auf diese Folgen hinweisen.
- (4) In Sitzungen der Verbandsversammlung, sofern sie öffentlich sind, sind Film- und Tonaufnahmen durch Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Verbandsvertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.
- (5) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder beenden.
- (6) Zuhörer oder Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligungen äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und die Entscheidung der Verbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann auf Anordnung des Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(7) Wird einer Aufforderung durch den Vorsitzenden, den Sitzungsraum zu verlassen, nicht Folge geleistet, so ist er berechtigt von dem Hausrecht Gebrauch zu machen.

(8) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Vorsitzende räumen lassen, wenn Maßnahmen nach Absatz 6 keinen geordneten Sitzungsverlauf gewährleisten können.

## **§ 15 Protokoll**

(1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll eine inhaltliche Kurzdarstellung der Redebeiträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten wiedergeben.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführer ist ein Vertreter der Geschäftsstelle.

(3) Die Protokolle sind den Verbandsvertretern in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.

(4) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so kann durch die Verbandsversammlung mehrheitlich ein Protokollzusatz beschlossen werden.

## **IV. Wahlordnung**

### **§ 16 Wahlkommission**

(1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Sie besteht aus mindestens drei Verbandsvertretern, welche aus den Reihen der Verbandsversammlung vorzuschlagen sind.

(3) Die Wahlkommission organisiert, kontrolliert und überwacht Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Wahlhandlungen.

### **§ 17 Wahlvorschlag**

(1) Es können nur solche Personen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.

(2) Die für die Wahl vorgeschlagene Person muss vor Beginn des Wahlaktes ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Bei Nichtanwesenheit muss die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur in schriftlicher Form vorliegen.

## **§ 18 Wahlakt**

(1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V geheim, sofern ein Verbandsvertreter dies beantragt.

(2) Bei der Wahl des Vorstandes ~~und~~ des Vertreters im Landesplanungsbeirat und der Vertreter für den Regionalen Planungsausschuss ist gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(3) Bei der Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter ist gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsvertreter auf sich vereint. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

(4) Der Verbandsvertreter hat im Falle einer geheimen Wahl den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung mit Namen der Wahlbewerber versehener Stimmzettel durch ein Kreuz nach dem Namen zu kennzeichnen. Bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck ist der Name des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, leserlich auf den Stimmzettel zu schreiben. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Verbandsvertreter nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

## **§ 19 Wahlprotokoll**

(1) Durch die Wahlkommission ist über die Wahlhandlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben.

(2) Das Wahlprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.

## **V. Organisation der Arbeitsgruppen**

### **§ 20 Bildung von Arbeitsgruppen**

Der Vorstandsvorstand kann eine ständige Arbeitsgruppe des Vorstandes (AG Vorstand) sowie für fachlich begrenzte Planungsaufgaben weitere Facharbeitsgruppen bilden.

### **§ 21 Arbeitsgruppe des Vorstandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen fachlich kompetenten Vertreter in die AG Vorstand.

(2) Die AG Vorstand unterstützt und berät den Vorstand und die Geschäftsstelle bei der Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 16 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der AG Vorstand Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Verbandsvertretern und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.

(3) Weitergehende Regelungen zur Arbeit der AG Vorstand legt der Vorstand per Beschluss fest.

(4) Sitzungen der AG Vorstand sind nicht öffentlich.

### **§ 22 Facharbeitsgruppen**

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je einen fachlich kompetenten Vertreter in die jeweiligen Facharbeitsgruppen. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können darüber hinaus weitere Vertreter externer Institutionen, Vereine, Kammern und Verbände Mitglieder der Facharbeitsgruppen sein.

(2) Die Facharbeitsgruppen unterstützen und beraten die Geschäftsstelle bei der Erledigung deren Aufgaben gemäß § 16 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der Facharbeitsgruppen Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Verbandsvertretern und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.

(3) Der Leiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg lädt die Facharbeitsgruppen in der Regel 1 Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung geht den Mitgliedern in elektronischer Form zu. Die Facharbeitsgruppen tagen nach Bedarf.

(4) Die Mitglieder der Facharbeitsgruppen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung nimmt stellvertretend ein kompetenter Vertreter teil.

(5) Die Leitung der Facharbeitsgruppen nimmt die Geschäftsstelle wahr.

(6) Sitzungen der Facharbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 23 Öffentlichkeitsarbeit

Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Regionalen Planungsverbandes erteilen nur der Verbandsvorsitzende oder von ihm dazu autorisierte Personen.

### § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsvertreter dies beschließt.

### § 25 Anwendung der Geschäftsordnung auf den Vorstand

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 14 finden, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, auf den Vorstand sinngemäß Anwendung.

### § 26 Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 27 Inkrafttreten, ~~außer Kraft treten~~

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <https://www.region-westmecklenburg.de> verfügbar ist, in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 14.12.2011 außer Kraft.~~

---

**Thomas Beyer**  
Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg

## **Beschlussvorlage VV-04/24**

für die 72. Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024  
(zu TOP 7)

### **Beschlussfassung über die Bildung und Zusammensetzung des Regionalen Planungsausschusses Energie**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

1. **Vorbehaltlich der Änderung und Genehmigung der Verbandssatzung bildet der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Begleitung des Prozesses der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie einen zeitweiligen Regionalen Planungsausschuss Energie.**
2. **Der Ausschuss setzt sich aus insgesamt 13 Verbandsvertretern nach folgender Quotierung zusammen:**

<b>Landeshauptstadt Schwerin</b>	<b>zwei Verbandsvertreter</b>
<b>große kreisangehörige Stadt Wismar und Mittelzentrum Grevesmühlen zusammen</b>	<b>zwei Verbandsvertreter</b>
<b>(restlicher) Landkreis Nordwestmecklenburg</b>	<b>drei Verbandsvertreter</b>
<b>Mittelzentren Hagenow, Ludwigslust und Parchim zusammen</b>	<b>einen Verbandsvertreter</b>
<b>(restlicher) Landkreis Ludwigslust-Parchim</b>	<b>vier Verbandsvertreter</b>
<b>Mitte der Verbandsversammlung</b>	<b>ein Verbandsvertreter</b>

**Die Mitglieder des Planungsausschusses Energie werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Stellvertretende Verbandsvertreter sind nicht wählbar.**

3. **Der Planungsausschuss Energie setzt sich mit den fachlichen Empfehlungen und Einschätzungen der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppe des Vorstandes auseinander. Er berät den Vorstand und die Verbandsversammlung im Hinblick auf die Vorbereitung von Beschlüssen im Rahmen der o.g. Teilfortschreibung. Die organisatorische Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Ausschusssitzungen obliegt der Geschäftsstelle. In Abstimmung mit dem Ausschuss werden Fachexperten zu den Sitzungen eingeladen.**

## Begründung:

In der Vergangenheit wurden durch die Verbandsversammlung zeitweilige Regionale Planungsbeiräte<sup>1</sup> gebildet, um laufende Teilfortschreibungsverfahren zu begleiten. Hiermit wurden in der Vergangenheit überwiegend positive Erfahrungen gemacht.

Die Besetzung dieser Beiräte erfolgte aus der Mitte der Verbandsversammlung. Für die Teilnahme an den Beiratssitzungen konnte aufgrund der fehlenden rechtlichen Ermächtigung keine sitzungsgezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Gemäß § 14 Abs. 1 EntSchVO M-V können Verbandsvertreter jedoch für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen des Verbandes eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Möglichkeit zur Bildung von Planungsausschüssen soll daher neu in der Verbandssatzung geregelt werden.

Der Vorstand hat sich auf seiner 189. Sitzung am 18.09.2024 mit der weiteren Ausgestaltung des Prozesses der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie auseinandergesetzt und empfohlen, dass das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie künftig durch einen zeitweiligen Planungsausschuss Energie begleitet wird.

Der Planungsausschuss Energie soll aus insgesamt 13 Verbandsvertretern bestehen, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind. Dies entspricht rund einem Viertel der Verbandsversammlung. Die Quotierung erfolgt einwohnerbasiert. Danach entsenden die Verbandsmitglieder je angefangene 50.000 Einwohner einen Verbandsvertreter in den Planungsausschuss, wobei die Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Mittelzentren jeweils zusammengefasst und von den Einwohnerzahlen des Landkreises abgezogen werden. In der Summe werden danach 12 Verbandsvertreter entsendet. Das 13. Ausschussmitglied ist aus der Mitte der Verbandsversammlung frei wählbar.

Verbandsmitglied	Anzahl Verbandsvertreter in VV	Einwohner am 31.12.2022	Anzahl Verbandsvertreter im PA
kreisfreie Stadt Schwerin	10	98.596	2
Landkreis Nordwestmecklenburg, davon		160.288	
große kreisangehörige Stadt Wismar	5	43.878	
Mittelzentrum Grevesmühlen	2	10.538	
HWI + GVM		54.416	2
restlicher Landkreis NWM	10	105.872	3
Landkreis Ludwigslust-Parchim, davon		214.161	
Mittelzentrum Hagenow	2	12.399	
Mittelzentrum Ludwigslust	2	12.270	
Mittelzentrum Parchim	2	18.278	
HGN + LWL + PCH		42.947	1
restlicher Landkreis LUP	16	171.214	4
<b>Summe 1</b>	<b>49</b>	<b>473.045</b>	<b>12</b>
Mitte Verbandsversammlung			1
<b>Summe 2</b>			<b>13</b>

Der Planungsausschuss tagt nach Bedarf, zumindest jedoch im Vorfeld einer Sitzung der Verbandsversammlung, wenn es sich um entscheidungsrelevante Inhalte bzgl. der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie handelt. Dabei soll sich der Planungsausschuss strategisch mit den von der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppe des Vor-

<sup>1</sup> vgl. Regionaler Planungsbeirat Siedlungsentwicklung und Regionaler Planungsbeirat Energie

standes getroffenen Empfehlungen und Einschätzungen auseinandersetzen. Der Planungsausschuss soll die Organe des Planungsverbandes (Vorstand, Verbandsversammlung) im Hinblick auf die Vorbereitung von Beschlüssen bzgl. des o.g. Teilfortschreibungsprozesses beraten. Voraussichtlich werden ca. 2 Ausschusssitzungen pro Jahr erforderlich sein.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg

## **Beschlussvorlage VV-05/24**

für die 72. Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024  
(zu TOP 10)

### **Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte 2024 bis 2029**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

**Der Regionale Planungsverband setzt sich 2024 – 2029 die folgenden Schwerpunkte:**

- **Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie**
- **Durchführung der Gesamtfortschreibung des RREP WM 2011**
- **Umsetzung des Radwegekonzeptes 2021 und des Beschilderungskonzeptes 2024 durch vier LEADER-Projekte**
- **Projektabschluss Regionalbudget II einschließlich des verbandseigenen Projektes „Bezahlbares Wohnen“**
- **Durchführung Regionalbudget III, Etablierung Regionalentwicklung**
- **Evaluierung der Rahmenpläne SUR Schwerin und Wismar (AfRL)**

#### Begründung:

Die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg und deren Abschluss steht weiterhin im Fokus der Arbeit des Verbandes. Die Teilfortschreibung muss dabei den seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. In allen Planungsregionen Mecklenburg-Vorpommerns sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 1,4 % der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiete auszuweisen. Der aktuelle Zeitplan für Westmecklenburg sieht vor, dass Mitte 2025 die Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der vierten Beteiligungsstufe erfolgt und sich daran die fünfte (vsl. eingeschränkte) Beteiligungsstufe anschließt. Der abschließende Beschluss der Verbandsversammlung zur Einleitung des Rechtssetzungsverfahrens soll bis spätestens Ende 2026 gefasst werden.

Als zweiten Schwerpunkt wird sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg widmen. Das Programm wurde im Jahr 2011 als Landesverordnung (LVO)

festgesetzt. Gemäß dem Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) wird mit den Raumentwicklungsprogrammen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt. Dieser Planungszeitraum ist bereits überschritten und eine Aktualisierung wird als notwendig erachtet.

Im Bereich Radverkehr sind bereits einige Projekte und Aktivitäten erfolgreich umgesetzt worden. Zunächst wurde das regionale Radwegenetz konzeptionell und umsetzungsorientiert mit Hilfe von Mitteln aus dem Regionalbudget weiterentwickelt. Im Ergebnis verabschiedete die Verbandsversammlung im Dezember 2021 das Regionale Radwegekonzept Westmecklenburg. Es enthält neben konkreten Handlungsempfehlungen zu baulichen Verbesserungen auch Maßnahmen für eine allgemeine nachhaltige Angebotsplanung. Hierzu zählen u.a. die weitere Ergänzung des touristischen Wegenetzes und die Vereinheitlichung der Radverkehrswegweisung. Darauf aufbauend wurde das Regionalbudgetprojekt „Entwicklung eines Radwegenetzes für Tages-touristen und Erarbeitung eines Beschilderkonzeptes für Westmecklenburg“ durchgeführt. Die bisherigen konzeptionellen Ergebnisse, insbesondere das Beschilderungskonzept, sollen in den kommenden Jahren durch vier LEADER Projekte in der Region umgesetzt werden.

Ferner wird der Regionale Planungsverband die Regionalbudgetförderphase II einschließlich des verbandseigenen Projektes „Bezahlbares Wohnen“ im Frühjahr 2025 abschließen und die sich anschließende Regionalbudgetförderphase III durchführen und administrativ verwalten. Ferner ist vorgesehen, die umsetzungsorientierte Regionalentwicklung in Westmecklenburg perspektivisch noch stärker zu etablieren. Dazu soll über eine Personalstelle die Vorbereitung und Durchführung von Projekten erfolgen. Dies schließt das Einwerben von Fördermitteln ein.

Die in den Stadt-Umland-Räumen Schwerin und Wismar fortgeschriebenen Rahmenpläne sollen durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg evaluiert werden. Aufgrund des Projektcharakters ergeben sich hier inhaltliche Überschneidungen zu Aufgaben und Projekten des Planungsverbandes.

Im Ergebnis seiner 189. Sitzung empfiehlt der Vorstand der Verbandsversammlung, die durch die Geschäftsstelle für den Zeitraum 2024 bis 2029 vorgeschlagenen Arbeitsschwerpunkte zu beschließen (siehe Festlegung 2 VS 189/2024).

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg



# Haushaltsplan

## 2025/2026

1. Haushaltssatzung
2. Vorbericht
3. Ergebnishaushalt
4. Finanzhaushalt
5. Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten der Haushaltsjahre
6. Stellenplan
7. Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt
8. Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum
9. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ..... und nach Vorlage beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.068.100 EUR	714.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.068.100 EUR	714.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	894.000 EUR	680.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.068.100 EUR	714.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-174.100 EUR	-34.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 89.400 EUR für das Haushaltsjahr 2025 und 68.000 EUR für das Haushaltsjahr 2026.

#### **§ 5 Verbandsumlage**

Zur Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen werden gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wird die Höhe der Umlagen für das Haushaltsjahr 2025 auf 230.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 auf 230.000 EUR festgesetzt. Die Fälligkeit der Verbandsumlage 2025 wird auf den 01.04.2025, die Fälligkeit der Verbandsumlage 2026 wird auf den 01.01.2026 festgesetzt.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2025 und 2026 **1,897** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung**

1. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt das Entstehen eines Fehlbetrages bzw. eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR.
2. Als wesentlich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages bzw. eines bereits ausgewiesenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 50.000 EUR.
3. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 25 % der Haushaltsposition bzw. mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.
4. Als geringfügig, und damit nicht nachtragspflichtig i. S. d. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V werden unabweisbare Auszahlungen für Investitionen bis 2.500 EUR behandelt.

#### **§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik alle miteinander deckungsfähig.
2. Abschreibungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für die veranschlagten Verfügungsmittel sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.
3. Erträge und Einzahlungen sind zweckgebunden i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik zu verwenden, sofern sich dies aus der Natur der Sache heraus ergibt bzw. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert (z. B. Spenden).
4. Die Ansätze für Investitionsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Ersparte ordentliche Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze i. H. v. 500 EUR im Einzelfall können gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für Investitionsauszahlungen genutzt werden.

**Nachrichtliche Angaben:**

	2025	2026
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	213.605 EUR	179.305 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Wismar, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Thomas Beyer  
Vorsitzender des Regionalen  
Planungsverbandes Westmecklenburg

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **xx.xx.xxxx** angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.region-westmecklenburg.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

---

Thomas Beyer  
Vorsitzender des Regionalen  
Planungsverbandes Westmecklenburg

## **Vorbericht zu den Haushalten 2025 und 2026 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**

### **1. Vorbemerkung**

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg (im Folgenden: Planungsverband) ist eine kommunal verfasste Körperschaft des öffentlichen Rechts (gem. § 12 Landesplanungsgesetz M-V i. V. m. § 150 KV M-V) und für den Bereich der Planungsregion Westmecklenburg Träger der Regionalplanung. Er konstituierte sich zum ersten Mal am 28.09.1992.

Gemäß § 12 Abs. 2 LPIG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) sind die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg, die kreisfreie Stadt Schwerin, die große kreisangehörige Stadt Wismar sowie die Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen Mitglieder des Planungsverbandes.

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Geschäftsstelle des Planungsverbandes ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg. Weitere Informationen lassen sich der Homepage entnehmen (<https://www.region-westmecklenburg.de/>).

### **2. Der Haushalt des Planungsverbandes**

Nach §§ 161 Abs. 1 und 170 KV M-V i. V. m. § 12 Abs. 5 LPIG führt der Regionale Planungsverband einen eigenen Haushalt. Es gelten hierbei die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§§ 43 ff KV M-V) entsprechend.

Nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung des Planungsverbandes i. V. m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erledigung von Aufgaben des Personal-, Kassen- und Haushaltswesens des RPV WM ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim gegen Kostenerstattung mit der Erledigung der Haushaltsplanung, der laufenden Geschäftsbuchhaltung, der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung, der Beitreibung von Forderungen, der Aufstellung des Jahresabschlusses und der elektronischen Bearbeitung der Personaldaten nach pflichtgemäßen Ermessen und inhaltlicher Weisung durch den RPV WM beauftragt.

Die Rechnungsprüfung übernimmt nach § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung jeweils eines der Verbandsmitglieder.

Seit 2012 wird der Haushalt des Planungsverbandes entsprechend den Regeln der Doppik geführt.

#### **2.1 Finanzierung von Aufgaben durch das Land**

Auf Basis von § 1 LPIG MV („Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung“) werden vom Land die Sach- und Personalkosten für die Geschäftsstelle und die erforderlichen Aufwendungen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm finanziert. Einzelplan 06 des Landeshaushaltsplans 2024/2025 sieht für das Jahr 2025 u.a. die folgenden Titel zur Bewirtschaftung durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vor (gerundet, betrifft alle vier Planungsregionen):

0607-534.40 „Maßnahmen zur Landesentwicklung und Raumordnung“  
(hier ist u.a. die Einbeziehung von Sachverständigen im Rahmen von  
Raumordnungsverfahren, die Entwicklung von Stadt-Umland-Räumen und  
die übergemeindliche Kooperation genannt)

ca. 256 TEUR

0607-534.42 „Fortschreibung und Monitoring von Raumordnungsprogrammen“  
(hier ist u.a. die Fortschreibung der regionalen Raumentwicklungs-  
programme und größere Untersuchungsbedarfe dazu genannt)

ca. 1.000 TEUR

0612-428.01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“

ca. 2.372 TEUR

0612-526.03 „Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse“

(hier sind die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der  
Planungsverbände gemäß der Entschädigungsverordnung genannt)

ca. 40 TEUR

## **2.2. Eigene Finanzierung von Aufgaben**

Gemäß § 9 LPIG MV obliegt dem Planungsverband die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP). Mit Landesverordnung vom 31.08.2011 wurde das aktuelle RREP durch die Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt M-V am 13.01.2012.

Ergänzend zu den in § 9 geregelten Aufgaben sieht § 20a LPIG MV vor, dass der Planungsverband auf die Verwirklichung des Landes- und des regionalen Raumentwicklungsprogramms hinwirkt. Dies geschieht u.a. durch Projekte, für die Fördermittel beantragt werden.

Die Verbandsversammlung hat sich entschieden, das Thema Radverkehr intensiver zu bearbeiten und hat dazu auf ihrer 59. Sitzung am 05.11.2018 die unbefristete Stelle einer/s Radverkehrsbeauftragten geschaffen.

Ferner wurde dem Planungsverband aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) im Mai 2018 das Regionalbudget Westmecklenburg bewilligt, das 2018-2021 Fördermittel in Höhe von 300.000 EUR pro Jahr zur Verfügung stellt. 2021-2024 wurde das Regionalbudget in gleicher Höhe, aber mit vermindertem Fördersatz weitergeführt (Regionalbudget Förderphase II). Der RPV WM hat im Ergebnis der ersten Förderperiode Regionalbudget beschlossen, eine aktivere Rolle bei der Projektauswahl im Zuge der zweiten Förderperiode des Regionalbudgets einzunehmen und selbst stärker an den Regionalbudget-Mitteln zu partizipieren. Dies ist zum einen mit dem neuen Radverkehrsprojekt (Beschilderungskonzept für Westmecklenburg) sowie der Schaffung einer neuen befristeten Stelle „Sachbearbeiter Regionalbudget“ bereits geschehen. Ferner hat die Verbandsversammlung mit dem ersten Nachtragshaushalt 2022 beschlossen (Beschluss VV 20/21 der 65. Verbandsversammlung am 01.12.2021), Mittel für ein zweites verbandseigenes Projekt im Rahmen des Regionalbudgets bereitzustellen.

Für die Jahre 2025 bis 2028 wird das Regionalbudget in gleicher Höhe, aber mit erneut vermindertem Fördersatz (60%) durch den Verband beantragt (Regionalbudget Förderphase III). Der Planungsverband wird seine eigenen Aktivitäten in der Förderphase III jedoch derart reduzieren, dass er keine verbandseigenen Projekte mehr durchführt. Dies ist damit zu begründen, dass er in den Haushaltsjahren 2025/2026 die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes (Ergebnis der beiden verbandseigenen Regionalbudgetprojekte „Radverkehrsuntersuchung 2020 Westmecklenburg“ und „Umsetzung Radwegkonzept“ der Jahre 2020 bis 2024) bearbeiten wird (nähere Details vgl. 2.3). Die Fördermittelverwaltung sowie die Projektauswahl- und Steuerung wird der Planungsverband weiterhin durchführen. Die verbandseigenen Projekte „Umsetzung Radwegkonzept“ und „bezahlbares Wohnen“ werden bis zum Ende der Regionalbudget Förderphase II beendet (Ende Mai 2025). Anschließend wird die befristete Stelle „Sachbearbeiter Regionalbudget“ ab dem 01.06.2025 in eine unbefristete Personalstelle „Regionalentwicklung“ überführt. Sie wird dann neben dem Projektmanagement im Regionalbudget die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes unterstützen und neue Förderinstrumente bzw.-programme sowie Möglichkeiten zur Regionalentwicklung ergründen.

### **2.3. Gliederung des Haushaltes**

Zur besseren Übersicht der Tätigkeitsbereiche des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg werden zwei Produkte beplant und bewirtschaftet.

Das Produkt „Projekt – Regionalbudget“ bildet ertragsseitig die Zuweisungen des Landes sowie aufwandseitig die Weiterleitung zu etwa zwei Dritteln an externe Projektträger ab. Das verbleibende Drittel der Zuweisung wird für Regionalbudget-Projekte seitens des Planungsverbandes für das Produkt Regionalplanung ebenfalls als Aufwand dargestellt. Diese Aufteilung erfolgt für das Haushaltsjahr 2025, analog zu den Jahren 2023 und 2024. Ab 2026 werden die Regionalbudgetmittel vollumfänglich an externe Projektträger weitergeleitet.

Das Produkt „Regionalplanung“ bildet ertragsseitig das o.g. Drittel der Landeszuweisung, die Fördermittel aus dem LEADER Förderprogramm und die Verbandsumlage ab. Im Aufwand werden die Personal- und Sachkosten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg abgebildet. Alle beschriebenen Erträge und Aufwendungen werden analog im Finanzhaushalt ausgewiesen.

Damit können die Eigenaktivitäten (Produkt Regionalplanung) von der Weiterleitung des Regionalbudgets (Produkt Projekt – Regionalbudget) klar abgegrenzt werden.

Im verbandseigenen Regionalbudgetprojekt „Entwicklung eines Radwegenetzes für Tagestouristen und Erarbeitung eines Beschilderungskonzeptes für Westmecklenburg“ arbeitet die Geschäftsstelle an der Umsetzung des voraussichtlich im Sommer 2024 fertiggestellten Beschilderungskonzeptes inkl. digitalem Schilderkataster. Damit wird das RWK Radwegkonzept WM 2021 umgesetzt. Durch diese geplante Maßnahme wird ein wichtiger Beitrag zur regionalen Entwicklung und zur Verbesserung der Infrastruktur geleistet.

Zur Umsetzung des Beschilderungskonzeptes werden Förderanträge in den vier LEADER-Regionen Westmecklenburgs gestellt. Die beschafften Schilder sollen dabei in das Eigentum der Landkreise bzw. Mittelzentren übergehen. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung ist in Vorbereitung. Aktuell werden Rollen und

Verantwortlichkeiten, Finanzierung, Datenmanagement und Qualitätssicherung geklärt.

Es ist sinnvoll, dass der RPV als Antragsteller auftritt und das übergeordnete Projektmanagement (Antragstellung, Finanzierung, Ausschreibung, Verwendungsnachweis etc.) für die vier LEADER-Projekte übernimmt. Das ist insofern naheliegend, da der Verband aus Umlagen die Personalstelle „Radverkehrsbeauftragte“ finanziert. Die Tätigkeitsmerkmale umfassen u.a. solche kreisübergreifenden Aufgaben. Die Aufgabe „Beschilderungsplanung“ ist dabei u.a. auch in der Selbstverpflichtungserklärung zum Radverkehr enthalten.

Das operative Geschäft (Koordinierung der Montage, Genehmigung von Standorten, Kontrolle der beauftragten Unternehmen etc.) obliegt jedoch den Landkreisen und den Mittelzentren. Diese übernehmen die Schilder in ihr Eigentum und sichern die regelmäßige Instandhaltung zu. Dazu wird eine vertragliche Regelung getroffen, die sich am aktuell diskutierten Organisationsmodell orientiert.

Zur Kofinanzierung dieser LEADER-Anträge ist ein Eigenanteil (einschl. nat. Kofinanzierung) erforderlich, der durch bisher ungebundene Mittel aus Verbandsumlagen der Vorjahre gedeckt werden soll. Zusätzlich ist eine nationale Kofinanzierung erforderlich, deren Übernahme ebenfalls aus Eigenmitteln erfolgen soll.

### **3. Haushaltsplan und Haushaltsverlauf 2023**

2023 waren Einzahlungen in Höhe von 625.000 EUR und Auszahlungen in Höhe von 632.000 EUR geplant.

Das IST zum 31.12.2023 betrug bei den Einzahlungen 479.006 EUR und bei den Auszahlungen 393.622 EUR.

Die größten Abweichungen resultieren aus den Mindereinzahlungen aus dem Regionalbudget. Auf Grund der verspäteten Bewilligung der zweiten Förderperiode des Regionalbudgets (Juli 2022) wurden weniger Fördermittel für 2023 bereitgestellt als ursprünglich geplant (Verrechnung der Fördermittel). Die größten Abweichungen bei den Auszahlungen resultieren aus den Minderausgaben für:

- die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (ca. 152,2 TEUR),
- die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferzahlungen (ca. 59,5 TEUR) sowie
- den Personalauszahlungen (ca. 12,0 TEUR).

### **4. Haushaltsplan und Haushaltsverlauf 2024**

2024 sind Einzahlungen in Höhe von 566.600 EUR und Auszahlungen in Höhe von 573.600 EUR geplant.

Das IST zum 31.07.2024 beträgt bei den Einzahlungen 186.193 EUR und bei den Auszahlungen 80.553 EUR.

## 5. Entwicklung der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen 2025 und 2026

Der Verband plant die Ergebnisse der zwei verbandseigenen Regionalbudgetprojekte im Bereich Radverkehr in den beiden nächsten Jahren 2025 und 2026 umzusetzen. Die konzeptionellen Grundlagen, zunächst Überarbeitung des Radwegekonzeptes und anschließend Erarbeitung einer Beschilderungskonzeption, wurden in den Vorjahren geschaffen.

Die beiden verbandseigenen Projekte im Regionalbudget „Umsetzung Radwegekonzept“ und „bezahlbares Wohnen“ werden bis zum Ende der Regionalbudget Förderphase II beendet (Ende Mai 2025).

Zur Abwicklung der Projekte in der Regionalbudget Förderphase II einschließlich des Abschlusses des verbandseigenen Projektes „Bezahlbares Wohnen“ ist es erforderlich, dass die Stelle „Sachbearbeiter Regionalbudget“ noch bis zum Ende der Förderphase (Ende Mai 2025) befristet fortgeführt wird. Auf Grund der positiven Erfahrungen und Projektergebnisse bei der Regionalentwicklung mit dem Instrument Regionalbudget (§ 20 a LPIG MV – Verwirklichung des Landes- und des regionalen Raumentwicklungsprogramms) soll dies anschließend (ab dem 01.06.2025) in eine unbefristete Personalstelle „Regionalentwicklung“ überführt werden. Diese wird sich im Haushaltsjahr 2025 mit der Abrechnung der Regionalbudget Förderphase II und mit der Projektkoordination und -steuerung der Regionalbudget Förderphase III befassen. Des Weiteren wird sie die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes unterstützen. Aufgrund der geringeren Förderquote des Regionalbudgets (60 %) ist eine weitere Aufgabe der Stelle „Regionalentwicklung“ die Akquise neuer Fördermittel über anderweitige Förderprogramme sowie Möglichkeiten zur Regionalentwicklung für die Region Westmecklenburg.

Auf Grund der verspäteten Bewilligung der Regionalbudget Förderphase II erstreckt sich die Regionalbudget Förderphase III über vier Haushaltsjahre (2025 bis 2028). Deshalb wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zunächst von einem zur Verfügung stehenden Regionalbudget von 300.000 EUR ausgegangen. Die Restmittel der Förderphase werden im Jahr 2028 nach derzeitigem Planungsstand in Höhe von 125.000 TEUR zur Verfügung stehen. Des Weiteren wurde ab dem Haushaltsjahr 2027 mit einer Dynamisierung der Personalkosten von 3% gerechnet.

### Vorbemerkung:

Die folgenden Erläuterungen erfolgen grundsätzlich auf Grundlage des Finanzhaushaltes 2025/2026. Der Ergebnishaushalt wird nur in Bezug auf die Positionen erläutert, die von den Ansätzen des Finanzhaushaltes abweichen.

Übersicht Ein- und Auszahlungen nach Konten:

			2022	2023	2024	2025	2026
<b>Kontenrahmen/ Kontenklasse 0</b>			Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
<b>Kontenrahmen/ Kontenklasse 6 (Einzahlungen)</b>							
	614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	73.500,00	249.006,31	252.500	664.000	450.000
	616	Allgemeine Umlagen	186.193,02	230.000,01	230.000	230.000	230.000
<b>Kontenrahmen/ Kontenklasse 7 (Auszahlungen)</b>							
	702	Dienstbezüge und dergleichen Arbeitnehmer	84.116,88	108.586,35	121.000	130.200	136.600
	703	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	3.246,16	4.043,85	4.700	4.900	5.100
	704	Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	16.891,39	21.238,24	24.000	28.000	28.600
	7238	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Beschilderungskonzept)				445.000	210.000
	74143	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	50.415,86	84.200	105.500	150.000
	74144	Zuweisungen und Zuschüsse an Zweckverbände und dergleichen	0,00	49.006,31	84.100	89.000	0
	74151	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	0,00	138.588,32	84.200	105.500	150.000
	7612	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung			2.000	2.000	2.000
	7613	Auszahlungen für übernommene Dienstreisen und Dienstgänge	534,55	755,30	1.000	1.000	1.000
	7620	Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.538,80	4.654,30	139.400	128.000	2.000
	763	Geschäftsauszahlungen	9,353,71	13.589,42	25.000	25.000	25.000
	764	Auszahlungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges	2.913,04	2.273,65	3.500	3.500	3.500
	7692	Verfügungsmittel des Vorsitzenden	0,00	0,00	500	500	500

### **Erläuterungen zu den Einzahlungen (zugleich Erläuterung für Erträge)**

Die Einzahlungen des Planungsverbandes für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 894.000 EUR und 2026 in Höhe von 680.000 EUR setzen sich wie folgt zusammen:

- Zuwendung des Landes an den RPV als Zuwendungsempfänger des „Regionalbudget“ in Höhe von 300.000 EUR (2025) und 300.000 EUR (2026)
- Umlage der Mitglieder in Höhe von 230.000 EUR
- interne Weiterleitung der anteiligen Mittel des „Regionalbudgets“ für eigene Projekte des RPV in Höhe von 89.000 EUR (2025)
- Zuwendungen aus dem Förderprogramm LEADER zur Umsetzung des Beschilderungskonzeptes in Höhe von 275.000 EUR (2025) und 150.000 EUR (2026)

Die Erhebung der Umlage erfolgt auf Grundlage von § 18 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes. Danach berechnet sich die Umlage der Verbandsmitglieder anteilig im Verhältnis ihrer Einwohner. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Um für die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes (Projektgesamtkosten 655 TEUR) rechtzeitig über ausreichend liquide Mittel zu verfügen, ist die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 wie bisher bis zum 01.04.2025 zu zahlen. Für das Haushaltsjahr 2026 ist die Umlage bis zum 01.01.2026 zu entrichten. So kann sichergestellt werden, dass, in Verbindung mit dem Sonderposten aus nicht verbrauchter Verbandsumlage der Vorjahre, ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Die Verbandsumlage wird in der Finanzplanung ab 2027 wieder mit +2% p.a. dynamisiert, um die allgemeinen Kostensteigerungen aufzufangen.

### **Erläuterung zu den Auszahlungen (zugleich Erläuterungen der Aufwendungen)**

#### Laufender Haushalt:

Die Zusammensetzung der Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.068.100 EUR und 2026 in Höhe von 714.300 EUR wird im Folgenden erläutert.

#### Personalauszahlungen

Die geplanten Personalauszahlungen für Entgelte, die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und die Beiträge zu Versorgungskassen setzen sich wie folgt zusammen:

Seit dem 01.04.2019 besteht die unbefristete, Vollzeitstelle einer/s Radverkehrsbeauftragten (TVöD 11).

Auf Grund der positiven Erfahrungen und Projektergebnisse bei der Regionalentwicklung mit dem Instrument Regionalbudget (§ 20 a LPIG MV – Verwirklichung des Landes- und des regionalen Raumentwicklungsprogramms) wird die bislang befristete Stelle „Sachbearbeiter Regionalbudget“ ab Juni 2025 unbefristet fortgeführt.

Insgesamt sind für beide Stellen Entgelte von 130.200 EUR (2025), Sozialversicherungsbeiträge von 28.000 EUR (2025) und Beiträge zu Versorgungskassen von 4.900 EUR (2025) eingeplant. Um etwaige künftige

Lohnsteigerungen und einen tariflichen Aufstieg abzubilden, werden diese Beträge mit +3% p.a. dynamisiert.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Auf Grund der verspäteten Bewilligung der Regionalbudget Förderphase II erstreckt sich die Regionalbudget Förderphase III über vier Haushaltsjahre (2025 bis 2028). Im Hinblick auf die Umsetzung bzw. Weiterleitung der Mittel aus dem Regionalbudget an die entsprechenden Projektträger sind für das Haushaltsjahr 2025 je 105.500 EUR für kommunale Projekte bzw. Projekte privater Träger geplant und für das Haushaltsjahr 2026 jeweils 150.000 EUR.

Auszahlungen für geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Beschilderungskonzept)

Der Hauptinhalt der Arbeit des Verbandes für die Jahre 2025 und 2026 stellt, wie bereits beschrieben, die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes im Bereich Radverkehr dar. Dazu werden neben den Eigenmitteln Fördermittel aus dem Förderprogramm LEADER eingesetzt. Unter dieser Position wird die Beschaffung der Schilder veranschlagt.

Zweck	2025	2026
Umsetzung Beschilderungskonzept	445.000 EUR	210.000 EUR
<b>Summe</b>	<b>445.000 EUR</b>	<b>210.000 EUR</b>

Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Im Haushaltsjahr 2025 werden die verbandseigenen Projekte „Umsetzung Radwegkonzept“ sowie „bezahlbares Wohnen“ unter Einsatz von Fördermitteln des Regionalbudgets ergänzt um Eigenmittel abgeschlossen (bis Ende Mai 2025).

Zweck	2025	2026
Aufträge Projekt „bezahlbares Wohnen“	114.000 EUR	0 EUR
Aufträge im Bereich Radverkehr	14.000 EUR	0 EUR
<b>Summe</b>	<b>128.000 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

Geschäftsauszahlungen

Die Geschäftsauszahlungen in Höhe von 25.000 EUR setzen sich aus Auszahlungen für Geschäftsbedarf, Veranstaltungen, Personalverwaltung und Kassenführung sowie Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Diese untergliedern sich wie folgt:

- Geschäftsbedarf 5.000 EUR
- Veranstaltungen 8.000 EUR
- Lizenzgebühr Schilderkataster 2.000 EUR
- Personalverwaltung und Kassenführung 4.500 EUR
- Öffentlichkeitsarbeit inkl. Homepage 4.000 EUR

- Externer Datenschutzbeauftragter 1.500 EUR

Die Verfügungsmittel des Vorsitzenden sind unverändert in Höhe von 500 EUR geplant.

#### Investitionen:

Auszahlungen für Investitionen sind in 2025 und 2026 nicht geplant. Der Verband weist keine Kreditverbindlichkeiten auf, so dass es einer gesonderten Darstellung hierzu nicht bedarf.

#### Finanzierung:

Der nach Einsatz der jährlichen Umlage verbleibende Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 174.100 EUR wird aus angesammelten und nicht verbrauchten Umlagen der Vorjahre gedeckt. Für das Jahr 2026 wird ebenfalls von einem negativen Saldo der Ein- und Auszahlungen des laufenden Bereiches in Höhe von 34.300 EUR ausgegangen, der gleichsam aus nicht verbrauchten Umlagen der Vorjahre gedeckt wird.

Der Ergebnishaushalt weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Dieses ergibt sich aus der anteiligen Auflösung der Sonderposten für nicht verbrauchte Umlagen der Vorjahre.

#### Festsetzung zum Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Vor diesem Hintergrund der vorhandenen Liquiditätsrücklage wird zum Jahresende kein genehmigungspflichtiger Kassenkreditbedarf gesehen. Zur Abdeckung von Liquiditätsschwankungen wird mit der Haushaltssatzung ein Höchstbetrag der Kassenkredite bis zum genehmigungsfreien Höchstbetrag festgesetzt. Für das Jahr 2025 beträgt dieser 89.400 EUR und für das Jahr 2026 68.000 EUR.

### **9. Fazit zu den Haushaltsjahren 2025 und 2026**

Der Haushalt für den Planungsverband kann weiterhin ausgeglichen gestaltet werden. Dies resultiert auch daraus, dass der Verband über kein Eigenkapital und über keine wesentlichen Vermögensgegenstände verfügt und insofern nicht durch Abschreibungen belastet ist.

Das große Vorhaben für die beiden Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Umsetzung des Beschilderungskonzeptes) stellt für den Haushalt des Verbandes eine große Aufgabe dar, da die derzeit geplanten Projektkosten in Höhe von 655 TEUR den normalerweise ausschließlich umlagefinanzierten Haushalt (230 TEUR) um fast das Dreifache übersteigen. In der Konsequenz wird der Verband keine verbandseigenen Projekte im Regionalbudget in der Förderphase III und keine Gutachten zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg durchführen können. Dafür kann die Verbandsumlage bei 230.000 EUR stabil gehalten werden.

Dennoch können zukünftige Belastungen durch die derzeit preislich angespannte Lage in der Energieversorgung und die hohe Inflation nur geschätzt werden und innerhalb der Haushaltsdurchführung weitere Anpassungen notwendig machen.

## **10. Ausblick auf den Finanzplanungszeitraum**

Für den Finanzplanungszeitraum kann für den Ergebnis- und Finanzhaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis vorgelegt werden.

## **11. Stellenplan**

Für den Stellenplan 2025 wird eine Planstelle für den / die Radverkehrsbeauftragte/n sowie eine Teilzeitstelle (35 h / Woche) zur Durchführung des zweiten verbandseigenen Projektes „bezahlbares Wohnen“ sowie zur Verwaltung des Regionalbudgets Westmecklenburg bis zum 31.05.2025 ausgewiesen. Die Sachbearbeiterstelle „Regionalbudget“ wird ab dem 01.06.2025 in eine unbefristete Personalstelle „Regionalentwicklung“ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 h überführt.

Ergebnishaushalt								Erläute- rung
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planungsdaten 2027	Planungsdaten 2028	Konto- nummer
		2023						
		in €						
		1	2	3	4	5	6	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	40
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	479.006,32	573.600	1.068.100	714.300	530.000	355.000	41
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	42
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	43
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	441, 443- 445
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	442, 447, 448
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	452
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	47
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	0	0	0	0	0	451, 46, 491
<b>10</b>	<b>Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>	<b>479.006,32</b>	<b>573.600</b>	<b>1.068.100</b>	<b>714.300</b>	<b>530.000</b>	<b>355.000</b>	
11	- Personalaufwendungen	133.868,44	149.700	163.100	170.300	178.900	186.500	50
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	51
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	445.000	210.000	0	0	52
14	- Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	53
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	260.867,97	252.500	300.000	300.000	300.000	125.000	54
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	55
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	57
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	84.269,91	171.400	160.000	34.000	52.000	52.000	56, 591
<b>19</b>	<b>Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)</b>	<b>479.006,32</b>	<b>573.600</b>	<b>1.068.100</b>	<b>714.300</b>	<b>530.900</b>	<b>363.500</b>	
<b>20</b>	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-900</b>	<b>-8.500</b>	
21	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	592
22	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	492
23	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	593
24	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	493
<b>25</b>	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-900</b>	<b>-8.500</b>	
	nachrichtlich:							
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0	0	0	0	-900	
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	-900	-9.400	

Finanzhaushalt								Erläute- rung
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge	Ansatz	Ansatz	Planungsdaten	Planungsdaten	Konto- nummer
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	
		in €						
		1	2	3	4	5	6	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	60
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	479.006,32	566.600	894.000	680.000	530.000	355.000	61
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	62
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	63
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	641
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	642, 647- 648
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	67
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	651, 66
9	<b>Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)</b>	<b>479.006,32</b>	<b>566.600</b>	<b>894.000</b>	<b>680.000</b>	<b>530.000</b>	<b>355.000</b>	
10	- Personalauszahlungen	133.868,44	149.700	163.100	170.300	178.900	186.500	70
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	71
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	445.000	210.000	0	0	72
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	238.010,49	252.500	300.000	300.000	300.000	125.000	74
14	- Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0,00	0	0	0	0	0	75
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	77
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	21.742,67	171.400	160.000	34.000	52.000	52.000	76
17	<b>Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)</b>	<b>393.621,60</b>	<b>573.600</b>	<b>1.068.100</b>	<b>714.300</b>	<b>530.900</b>	<b>363.500</b>	
18	<b>Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)</b>	<b>85.384,72</b>	<b>-7.000</b>	<b>-174.100</b>	<b>-34.300</b>	<b>-900</b>	<b>-8.500</b>	
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	681, 6833
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	682, 6830- 6832, 6834- 6839
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	684- 686
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0	687
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	688- 689
24	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	781, 784- 786
26	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0	787
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	788- 789
28	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
29	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
30	<b>Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)</b>	<b>85.384,72</b>	<b>-7.000</b>	<b>-174.100</b>	<b>-34.300</b>	<b>-900</b>	<b>-8.500</b>	

Finanzhaushalt								Erläuterung	
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planungsdaten 2027	Planungsdaten 2028	Konto- nummer	
		2023	in €						
		1	2	3	4	5	6		
31	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	691-692	
32	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	791.792	
33	- Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0		
34	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
35	<b>Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge</b>	<b>58,26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
36	<b>Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35)</b>	<b>85.442,98</b>	<b>-7.000</b>	<b>-174.100</b>	<b>-34.300</b>	<b>-900</b>	<b>-8.500</b>		
37	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32) nachrichtlich:	85.384,72	-7.000	-174.100	-34.300	-900	-8.500		
38	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	309.320,43	394.705	387.705	213.605	179.305	178.405		
39	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)	394.705,15	387.705	213.605	179.305	178.405	169.905		
	darunter:								
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]	0,00	0	0	0	0	0		
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlungen in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]	0,00	0	0	0	0	0		

Übersicht über die produktgruppenbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres									
2025									
Buchungsprodukt		511100000		511200000					
		Haushalt insgesamt Summe	Regionalplanung	Projekt - Regionalbudget					
		1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	in €							
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0					
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.068.100	768.100	300.000					
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0	0	0					
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0					
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0					
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0					
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0					
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0	0	0					
9	+ Sonstige Erträge	0	0	0					
10	<b>Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>	<b>1.068.100</b>	<b>768.100</b>	<b>300.000</b>					
11	- Personalaufwendungen	163.100	163.100	0					
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0					
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	445.000	445.000	0					
14	- Abschreibungen	0	0	0					
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	300.000	0	300.000					
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0	0	0					
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0					
18	- Sonstige Aufwendungen	160.000	160.000	0					
19	<b>Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)</b>	<b>1.068.100</b>	<b>768.100</b>	<b>300.000</b>					
20	<b>Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>					
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0					
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0					
23	<b>Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>					

2026

Buchungsprodukt		511100000		511200000		4	5	6	7	8
		Haushalt insgesamt Summe	Regionalplanung	Projekt - Regionalbudget						
		1	2	3						
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	in €								
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0						
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	714.300	414.300	300.000						
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0	0	0						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0						
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0						
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0	0	0						
9	+ Sonstige Erträge	0	0	0						
10	<b>Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>	<b>714.300</b>	<b>414.300</b>	<b>300.000</b>						
11	- Personalaufwendungen	170.300	170.300	0						
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	210.000	210.000	0						
14	- Abschreibungen	0	0	0						
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	300.000	0	300.000						
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0	0	0						
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0						
18	- Sonstige Aufwendungen	34.000	34.000	0						
19	<b>Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)</b>	<b>714.300</b>	<b>414.300</b>	<b>300.000</b>						
20	<b>Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>						
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0						
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0						
23	<b>Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>						

2025										
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	511100000		511200000		4	5	6	7	8
		Haushalt insgesamt Summe	Regionalplanung	Projekt - Regionalbudget						
				1	2					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0						
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	894.000	594.000	300.000						
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0	0	0						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0						
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0						
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0	0	0						
9	<b>Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)</b>	<b>894.000</b>	<b>594.000</b>	<b>300.000</b>						
10	- Personalauszahlungen	163.100	163.100	0						
11	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0						
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	445.000	445.000	0						
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	300.000	0	300.000						
14	- Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0	0	0						
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0						
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	160.000	160.000	0						
17	<b>Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)</b>	<b>1.068.100</b>	<b>768.100</b>	<b>300.000</b>						
18	<b>Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)</b>	<b>-174.100</b>	<b>-174.100</b>	<b>0</b>						
18.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0						
18.2	<b>Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)</b>	<b>-174.100</b>	<b>-174.100</b>	<b>0</b>						
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0						
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0						
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	0	0	0						
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0						
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0						
24	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>						
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	0	0	0						
26	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0						
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0						
28	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>						
29	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>						
30	<b>Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)</b>	<b>-174.100</b>	<b>-174.100</b>	<b>0</b>						

2026									
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Haushalt insgesamt Summe	511100000	511200000	4	5	6	7	8
			Regionalplanung	Projekt - Regionalbudget					
		1	2	3					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0					
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	680.000	380.000	300.000					
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0	0	0					
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0					
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0					
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0					
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0					
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0	0	0					
9	<b>Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)</b>	<b>680.000</b>	<b>380.000</b>	<b>300.000</b>					
10	- Personalauszahlungen	170.300	170.300	0					
11	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0					
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	210.000	210.000	0					
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	300.000	0	300.000					
14	- Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0	0	0					
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0					
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	34.000	34.000	0					
17	<b>Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)</b>	<b>714.300</b>	<b>414.300</b>	<b>300.000</b>					
18	<b>Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)</b>	<b>-34.300</b>	<b>-34.300</b>	<b>0</b>					
18.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0					
18.2	<b>Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)</b>	<b>-34.300</b>	<b>-34.300</b>	<b>0</b>					
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0					
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0					
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	0	0	0					
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0					
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0					
24	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>					
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	0	0	0					
26	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0					
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0					
28	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>					
29	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>					
30	<b>Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)</b>	<b>-34.300</b>	<b>-34.300</b>	<b>0</b>					

**Stellenplan zum Haushalt 2025 und 2026**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktions- bezeichnung	Anzahl und Bewertung im Jahr 2023	Tatsächliche Besetzung am 30.06.2024	Anzahl und Bewertung im Jahr 2025	Anzahl und Bewertung im Jahr 2026	Stellenvermerke Bemerkungen
1	Radverkehrsbeauftragte/r	1/11	0,897/11	1/11	1/11	
2	Sachbearbeiter/in Regionalbudget	0,897/11	0,769/11	0,897/11	-	befristet bis 05/2025
3	Sachbearbeiter/in Regionalentwicklung	-	-	0,897/11	0,897/11	Unbefristet ab 06/2025

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt									
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planungs- daten 2027	Planungs- daten 2028	Planungs- daten 2029	
		2023			in €				
		1	2	3	4	5	6	7	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	
	darunter:								
	1.1 Grundsteuer A	0,00	0	0	0	0	0	0	
	1.2 Grundsteuer B	0,00	0	0	0	0	0	0	
	1.3 Gewerbesteuer	0,00	0	0	0	0	0	0	
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,00	0	0	0	0	0	0	
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0	0	0	0	0	0	
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	0,00	0	0	0	0	0	0	
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	0,00	0	0	0	0	0	0	
	1.8 Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0,00	0	0	0	0	0	0	
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	479.006,32	573.600	1.068.100	714.300	530.000	355.000	0	
	darunter:								
	2.1 Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	2.2 Bedarfszuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	249.006,31	336.600	664.000	450.000	300.000	125.000	0	
	2.5 Allgemeine Umlagen vom Land	0,00	0	0	0	0	0	0	
	2.6 Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	230.000,01	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	0	
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	7.000	174.100	34.300	0	0	0	
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	
	darunter:								
	3.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	3.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	3.3 Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	3.4 Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB VIII und anderer Jugendhilfe	0,00	0	0	0	0	0	0	
	3.5 Kostenerstattungen von anderen Sozialhilfeträgern	0,00	0	0	0	0	0	0	
	3.6 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung nach dem SGB II	0,00	0	0	0	0	0	0	
	3.7 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	
	darunter:								
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
	4.3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	
	darunter:								
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	
	5.2 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt								
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planungs- daten 2027	Planungs- daten 2028	Planungs- daten 2029
		2023						
		in €						
		1	2	3	4	5	6	7
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0
	darunter:							
	8.1 Zinserträge	0,00	0	0	0	0	0	0
	8.2 Sonstige Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0
9	+ Sonstige Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0
	darunter:							
	9.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0	0
	9.2 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	9.3 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Saldo)	0,00	0	0	0	0	0	0
10	<b>Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>	<b>479.006,32</b>	<b>573.600</b>	<b>1.068.100</b>	<b>714.300</b>	<b>530.000</b>	<b>355.000</b>	<b>0</b>
11	– Personalaufwendungen	133.868,44	149.700	163.100	170.300	178.900	186.500	0
	darunter:							
	11.1 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	– Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	445.000	210.000	0	0	0
	darunter:							
	13.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	0,00	0	0	0	0	0	0
	13.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	0,00	0	445.000	210.000	0	0	0
14	– Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	260.867,97	252.500	300.000	300.000	300.000	125.000	0
	darunter:							
	15.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	232.408,69	252.500	300.000	300.000	300.000	125.000	0
	15.2 Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0	0
	15.3 Gewerbesteuerumlage	0,00	0	0	0	0	0	0
	15.4 Allgemeine Umlagen an das Land	0,00	0	0	0	0	0	0
	15.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	0,00	0	0	0	0	0	0
	15.6 Allgemeine Umlagen an das Amt	0,00	0	0	0	0	0	0
	15.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	0	0	0	0	0	0
	15.8 Allgemeine Umlagen an Sonstige	0,00	0	0	0	0	0	0
16	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
	darunter:							
	16.1 Leistungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.2 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.3 Leistungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.4 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.5 Leistungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.6 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.7 Sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.8 Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	16.9 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
17	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt								
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planungs- daten 2027	Planungs- daten 2028	Planungs- daten 2029
		2023						
		in €						
		1	2	3	4	5	6	7
	darunter:							
	17.1 Zinsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	17.2 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
18	– Sonstige Aufwendungen	84.269,91	171.400	160.000	34.000	52.000	52.000	0
19	<b>Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)</b>	<b>479.006,32</b>	<b>573.600</b>	<b>1.068.100</b>	<b>714.300</b>	<b>530.900</b>	<b>363.500</b>	<b>0</b>
20	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-900</b>	<b>-8.500</b>	<b>0</b>
21	– Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	0
22	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	0
	darunter:							
	22.1 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	0
23	– Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	0
24	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	0
25	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-900</b>	<b>-8.500</b>	<b>0</b>
	nachrichtlich:							
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0	0	0	0	-900	-9.400
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	-900	-9.400	-9.400

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum (2023 - 2029)								
Nr.		Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge 2024	Ansätze 2025	Ansätze 2026	Planungs- daten 2027	Planungs- daten 2028	Planungs- daten 2029
		2023						
		in €						
		1	2	3	4	5	6	7
1	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	311.202,01	396.645	389.645	215.545	181.245	180.345	171.845
2 -	Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0,00	0	0	0	0	0	0
3 =	<b>Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres</b>	<b>311.202,01</b>	<b>396.645</b>	<b>389.645</b>	<b>215.545</b>	<b>181.245</b>	<b>180.345</b>	<b>171.845</b>
4	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	309.320,43	394.705	387.705	213.605	179.305	178.405	169.905
5	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0	0
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	85.384,72	-7.000	-174.100	-34.300	-900	-8.500	0
7 +	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	394.705,15	387.705	213.605	179.305	178.405	169.905	169.905
8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	721,00	721	721	721	721	721	721
9	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0	0
10	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)	0,00	0	0	0	0	0	0
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00	0	0	0	0	0	0
12 +	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	721,00	721	721	721	721	721	721
13	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	1.160,58	1.219	1.219	1.219	1.219	1.219	1.219
14	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 35 GemHVO-Doppik)	58,26	0	0	0	0	0	0
16 +	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	1.218,84	1.219	1.219	1.219	1.219	1.219	1.219
17 =	<b>Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres</b>	<b>396.644,99</b>	<b>389.645</b>	<b>215.545</b>	<b>181.245</b>	<b>180.345</b>	<b>171.845</b>	<b>171.845</b>

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen (2025)						Erläuterungen
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 3 GemHVO-Doppik)	Stand zu Beginn 2025	Inanspruchnahme/ Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende 2025	Kontonummer
		in €				
		1	2	3	4	
1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0	0	24
2	Steuerrückstellungen	0	0	0	0	25
3	Sonstige Rückstellungen	20.000	0	0	20.000	27-29
<b>4</b>	<b>Summe</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20.000</b>	

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen (2026)						Erläuterungen
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 3 GemHVO-Doppik)	Stand zu Beginn 2026	Inanspruchnahme/ Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende 2026	Kontonummer
		in €				
		1	2	3	4	
1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0				24
2	Steuerrückstellungen	0				25
3	Sonstige Rückstellungen	20.000			20.000	27-29
<b>4</b>	<b>Summe</b>	<b>20.000</b>			<b>20.000</b>	

## **Beschlussvorlage VV-06/24**

für die 72. Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024

(zu TOP 11)

### **Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 / 2026**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

- 1. Gemäß § 18 der Verbandssatzung i. V. m. §§ 43 ff der Kommunalverfassung M-V wird die Haushaltssatzung 2025 / 2026 mit dem Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Anlagen erlassen.**

**Der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen wird im Ergebnishaushalt für das Jahr 2025 auf 1.068.100 EUR festgesetzt. Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen auf insgesamt 894.000 EUR, die Auszahlungen auf 1.068.100 EUR festgesetzt.**

**Der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen wird im Ergebnishaushalt für das Jahr 2026 auf 714.300 EUR festgesetzt. Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen auf insgesamt 680.000 EUR, die Auszahlungen auf 714.300 EUR festgesetzt.**

- 2. Für das Haushaltsjahr 2025 wird mit 230.000 EUR die gleiche Umlage wie für das Haushaltjahr 2026 erhoben. Ab dem Jahr 2027 wird die Umlage mittels des Faktors von +2% p.a. dynamisiert, um die allgemeinen Kostensteigerungen aufzufangen und beträgt somit für das Jahr 2027 234.600 EUR.**
- 3. Die Umlagen der einzelnen Verbandsmitglieder werden anteilig im Verhältnis ihrer Einwohner bestimmt. Als Berechnungsgrundlage für das Jahr 2025 gelten die vom Statistischen Amt zum 31.12.2023 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.**

**Dabei entfallen für das Jahr 2025 auf:**

Landkreis Ludwigslust-Parchim	83.161,99 EUR
Landkreis Nordwestmecklenburg	51.439,72 EUR
Landeshauptstadt Schwerin	48.010,11 EUR
Hansestadt Wismar	21.406,23 EUR
Mittelzentrum Grevesmühlen	5.056,15 EUR
Mittelzentrum Hagenow	6.002,42 EUR
Mittelzentrum Ludwigslust	6.039,37 EUR
Mittelzentrum Parchim	8.884,01 EUR

**Als Berechnungsgrundlage für das Jahr 2026 gelten die vom Statistischen Amt zum 31.12.2024 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.**

### Begründung:

Nach §§ 161 (1) und 170 KV M-V i. V. m. § 12 (5) LPIG führt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg einen eigenen Haushalt. Es gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§§ 43 ff KV M-V) entsprechend.

Die Höhe der Umlage für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird, wie für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, auf insgesamt 230.000 Euro festgesetzt. Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe der Beitragssumme, in Anlehnung an die Inflationsrate, aufgrund der gestiegenen Lohn- und Sachkosten, um jährlich 2% angepasst.

Die Erhebung der Umlage erfolgt auf Grundlage des § 18 Abs. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Danach berechnet sich die Umlage der Verbandsmitglieder anteilig im Verhältnis ihrer Einwohner. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Höhe der Umlage für das Haushaltsjahr 2026 wird den Verbandsmitgliedern nach Veröffentlichung der Einwohnerzahlen mitgeteilt.

Die im Finanzhaushalt geplanten Einzahlungen und Auszahlungen sind in dem zum Haushaltsplan 2025 / 2026 gehörenden Vorbericht maßnahmenkonkret erläutert.

Der zu beschließende Haushaltsplan 2025 / 2026 umfasst die folgenden Bestandteile:

1. Haushaltssatzung
2. Vorbericht
3. Ergebnishaushalt
4. Finanzhaushalt
5. Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten der Haushaltsjahre
6. Stellenplan
7. Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt
8. Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum
9. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Der Vorstand hat auf seiner 189. Sitzung am 18.09.2024 einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung den Haushaltsplan 2025 / 2026 zur Beschlussfassung zu empfehlen (siehe Beschluss VS-04/24).

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg